

**Entgeltordnung
für die Mittagsverpflegung der Kindertageseinrichtungen
in Trägerschaft der Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung (GeKita)
vom 13.12.2012**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (NV NRW S. 280) sowie § 23 Abs. 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern für das Land Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW 2007, S. 462) in der Fassung des ersten Änderungsgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 25.07.2011 (GV NRW Nr. 18 vom 29.07.2011, S. 377 bis 392) hat der Rat der Stadt Gelsenkirchen in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Entgeltordnung für die Mittagsverpflegung für Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Entgeltordnung gilt für die gemeinsame Mittagsverpflegung, welche in den Tageseinrichtungen der GeKita angeboten wird. Die Teilnahme des Kindes an der Mittagsverpflegung ist bei einer Betreuung zwischen 12.30 und 14.00 Uhr für Personen, mit denen der Vertrag zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder geschlossen wurde, verpflichtend. Näheres regelt Punkt 10 dieses Vertrages.
- (2) Ausnahmen von dieser Verpflichtung, insbesondere Nahrungsmittelunverträglichkeiten, sind durch ärztliches Attest nachzuweisen.

**§ 2
Höhe und Zahlungsmodus**

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird zur Finanzierung des Sach- und Personalkostenaufwandes nach § 23 Abs. 4 des KiBiz NRW ein kostendeckendes Entgelt erhoben.
- (2) Das kostendeckende Entgelt für die Mittagsverpflegung beträgt derzeit monatlich 45,- €. Nimmt ein Kind aufgrund einer mit der Tageseinrichtung getroffenen verbindlichen Vereinbarung regelmäßig nicht öfter als zweimal wöchentlich an der Mittagsverpflegung teil, so beträgt das Entgelt derzeit monatlich 22,50 €. Das Entgelt ist für die Monate August bis Juni zu entrichten. Für den Monat Juli wird kein Entgelt erhoben. Mögliche Schließungszeiten, insbesondere in den Schulferien, sind bei dieser Kalkulation bereits berücksichtigt.
- (3) Bei Beziehen von
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (Mietzuschuss oder Lastenzuschuss)
 - Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz
 - Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld)
 - Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (Hilfe zum Lebensunterhalt)
 - Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz

die einen Antrag auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket derzeit gestellt haben, beträgt das kostendeckende Entgelt für die Mittagsverpflegung monatlich 20,- € und ist für die Monate August bis Juni zu entrichten. Für den Monat Juli wird kein Entgelt erhoben. Mögliche Schließungszeiten sind bei dieser Kalkulation bereits berücksichtigt. Voraussetzung ist, dass ein Nachweis über den Bezug einer dieser Sozialleistungen vorgelegt wird. Das reduzierte Entgelt gilt nur für Monate, für die diese Leistungen tatsächlich bezogen werden. Änderungen müssen unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 3

Umfang der Zahlungspflicht

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung des Entgeltes entsteht mit dem 1. Tag des Monats, in dem das Kind nach dem Vertrag zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen wurde.
- (2) Die Zahlungspflicht endet mit der Abmeldung des Kindes aus der Tageseinrichtung bzw. der Beendigung des Vertragsverhältnisses nach Punkt 11 des Vertrages zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Wird eine Betreuung des Kindes über die regelmäßigen Öffnungszeiten einer Tageseinrichtung hinaus vereinbart (z.B. Nutzung des Ferienkindergartens), so wird hierfür ein zusätzliches Monatsentgelt erhoben.

§ 4

Erstattung

- (1) Die Kalkulation und Höhe des Essensgeldes nach § 2 berücksichtigt die möglichen Schließungszeiten sowie darüber hinaus auch die Fehlzeiten eines Kindes in der Tageseinrichtung. Daher ist es bei Fehlzeiten zwingend erforderlich, das Kind bis spätestens 8.30 Uhr bei der Leitung der Kindertageseinrichtung von der Verpflegung abzumelden. Eine Essensgelderstattung scheidet aus.
- (2) Ausnahme von dieser Regelung ist eine Krankheit des Kindes, die zusammenhängend den Zeitraum von 30 Kalendertagen übersteigt und durch ärztliches Attest nachzuweisen ist.

§ 5

Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Das Verpflegungsentgelt ist zum 10. Werktag des jeweiligen Monats im Voraus fällig und ist von dem/den Erziehungsberechtigten zu entrichten. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Das Verpflegungsentgelt ist unter der Bezeichnung „Verpflegungskosten“ im Beitragsbescheid enthalten und bargeldlos auf eines der im Beitragsbescheid angegebenen Konten unter Angabe des Kassenzeichens zu entrichten.
- (3) Es besteht die Verpflichtung zur Abgabe einer Lastschriftinzugsermächtigung. Die erste Zahlung des Verpflegungsentgeltes hat spätestens 14 Tage nach Zugang des Bescheides zu erfolgen.
- (4) Bei Nichtzahlung des Verpflegungsentgeltes oder Wegfall des Betreuungsgrundes für die Zeit zwischen 12.30 und 14.00 Uhr erfolgt eine Abmeldung des Kindes von der Mittagsverpflegung. Auf Punkt 11 des Vertrages zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder wird verwiesen.

§ 6

Sondervereinbarungen

Für eine Mittagsverpflegung, die über Fördervereine sichergestellt oder direkt in der Kindertageseinrichtung zubereitet wird, gilt diese Entgeltordnung nicht. Sondervereinbarungen über zusätzliche Verpflegungsentgelte bei Inanspruchnahme der verlängerten Öffnungszeit bleiben von dieser Entgeltordnung ebenfalls unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.
